

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Ukraine (Ukraine)

Stand: August 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** in Form einer eigenen eidesstattlichen Versicherung mit Angabe der Anzahl der Vorehen und ob aus diesen Ehen gemeinsame Kinder hervorgegangen sind.

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat
vor der zuständigen Konsularvertretung

falls der Antragsteller seinen Wohnsitz in der Ukraine hat
vor einem ukrainischen Notar
3. **eigene eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand sowie der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in der Ukraine

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

In der Ukraine ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.